

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der AEL Apparatebau GmbH Leisnig

§ 1 Geltungsbereich/Allgemeines

1. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) gelten für alle Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (Kunden), über Lieferungen und sonstige Leistungen. Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB).
2. Die AVB gelten auch für alle künftigen Verträge der in Abs. 1 genannten Art mit Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
3. Entgegenstehende oder von unseren AVB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, deren Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere AVB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen oder auf ein Schreiben Bezug nehmen, dass Geschäftsbedingungen des Kunden enthält oder auf solche verweist.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote/Kostenvorschläge sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder sonstige Unterlagen - auch in elektronischer Form - überlassen haben.
2. An Kostenvorschlägen, Katalogen, technischen Dokumentationen, (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstigen Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden, sie sind uns, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
3. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 3 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
4. Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erfolgen.
5. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
6. Alle Angaben, wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Skizzen und Zeichnungen in Musterbüchern, Preislisten oder ähnlichem sind nur annähernd jedoch bestmöglich ermittelt, für uns aber insoweit unverbindlich. An allen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und

sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor.

§ 3 Preise

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Werk/Lager zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Kunde etwaige Abnahmeleistungen von Abnahmegesellschaften entsprechend Bestellspezifikation, Kosten einer Transportversicherung, Verpackungskosten, Versandkosten, Zölle, Gebühren, Steuern und ähnliche Abgaben zu tragen.
3. Sofern wir die Aufstellung oder Montage übernommen haben, trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten, wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
4. Für noch nicht gelieferte Mengen bleibt eine Erhöhung des vereinbarten Preises vorbehalten, wenn aufgrund einer Änderung der Rohstoff- und/oder Wirtschaftslage Umstände eintreten, die die Herstellung und/oder den Einkauf des betreffenden Erzeugnisses wesentlich gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarung verteuern. In diesem Fall kann der Kunde die von der Preiserhöhung betroffenen Aufträge stornieren. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises schriftlich geltend gemacht werden.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungstellung. Bei Verträgen mit einem Lieferwert von mehr als € 50.000 sind wir jedoch berechtigt, zwei Abschlagszahlungen - die erste nach Bestätigung des Auftrages, die zweite bei Mitteilung über den Eingang des Hauptmaterials - in Höhe von jeweils 1/3 des Kaufpreises zu verlangen. Die Abschlagszahlungen sind jeweils fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungstellung. Sämtliche Zahlungen sind so zu bewirken, dass wir bei Ablauf der Zahlungsfrist über den Betrag verfügen können. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Kunde.
2. Wir sind, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
4. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Nettorechnungsbetrag für Waren (ohne Transportkosten, Zölle, Verpackungen, Gebühren, Steuern, etc.).
5. Mit Ablauf der in Abs. 1 genannten Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzuges zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
6. Zeichnet sich nach Abschluss des Vertrages ab, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, sind wir berechtigt, die Unsicherheitseinrede (§ 321 BGB) zu erheben und alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden fällig zu stellen. Die Unsicherheitseinrede erstreckt sich auch auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden.
7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur befugt, wenn seine Gegenansprüche außerdem auch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

§ 5 Lieferfrist und Lieferverzug

1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.
2. Die Angaben zu Lieferzeiten sind nur annähernd und stellen lediglich eine Orientierungshilfe für die Vertragsparteien dar. Hiervon abweichende Vereinbarungen - insbesondere die Festlegung verbindlicher Lieferzeiten - müssen ausdrücklich und schriftlich erfolgen.
3. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.
4. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der (Mitwirkungs-)Verpflichtungen des Kunden, insbesondere den rechtzeitigen Eingang der vom Besteller zu liefernden Unterlagen, aller erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Lieferfristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
5. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, frühestens jedoch, wenn alle für die Ausführung des Auftrages vom Kunden benötigten Unterlagen/Informationen vorliegen und alle Einzelheiten des Auftrages geklärt sind.
6. Für die Einhaltung von Lieferfristen und Terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder ab Auslieferungslager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
7. Ereignisse höherer Gewalt und Streik führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferzeit. Der höheren Gewalt stehen alle sonstigen Umstände gleich, die ohne von uns verschuldet zu sein, die Lieferungen im Wesentlichen erschweren oder unmöglich machen. Hierbei spielt es keine Rolle, ob diese Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem Vorlieferanten eintreten. Wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, insbesondere verzögert sich die Ausführung des Vertrages in wesentlichen Teilen um mehr als 6 Monate, so kann diese Partei die Aufhebung des Vertrages erklären.
8. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
9. Der Eintritt unseres Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Kunde, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzuges 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwertes der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
10. Sowohl Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Abs. 9 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferungen, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit für Fälle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung durch uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
11. Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
12. Die Rechte des Kunden gem. § 13 dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

§ 6 Lieferung, Gefahrenübergang, Annahmeverzug

1. Grundsätzlich liefern wir unverpackt ab Werk/Lager, wo auch der Erfüllungsort ist.
2. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware verpackt. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind wir dann berechtigt, die Art der Verpackung nach billigem Ermessen selbst zu bestimmen.
3. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware auch an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir in diesem Fall berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Versandart, Verpackung) selbst zu bestimmen.
4. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück; sie werden Eigentum des Käufers, ausgenommen sind Paletten.
5. Die Eindeckung der Lieferung durch eine Transportversicherung erfolgt nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Anweisung des Kunden. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.
6. Für Gewichte und Mengen sind die von uns ermittelten Werte (Abgangsgewicht, Füllmenge) maßgeblich.
7. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt über. Sofern sich die Übergabe oder der Versand aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögern oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf ihn über.
8. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen oder auf dessen Wunsch, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir für jede vollendete Woche eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 des Preises der Gegenstände der Lieferung, jedoch insgesamt höchstens 10 %, beginnend mit dem Ablauf der Lieferfrist bzw. - mangels einer Lieferfrist - mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere der Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 7 Entgegennahme

Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

§ 8 Teillieferungen

1. Wir sind berechtigt, Teillieferungen in zumutbarem Umfang vorzunehmen. Wir sind berechtigt, die vereinbarten Liefermengen angemessen zu über- und unterschreiten. Die Angabe einer „circa“-Menge berechtigt uns zu einer Über-/Unterschreitung der entsprechenden Berechnung von bis zu 10 %.

- Im Falle einer Abweichung erhöht bzw. verringert sich der Rechnungsbetrag entsprechend.

§ 9 Abrufaufträge

Bei Abrufaufträgen ist die gesamte Vertragsmenge binnen eines Jahres gerechnet ab Auftragsingang - abzurufen. Nicht abgerufene Mengen werden spätestens nach einem Jahr versandfertig gemeldet. Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Andernfalls sind wir nach eigenem Ermessen berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Kunden nach unserer Wahl zu versenden oder zu lagern und sofort zu berechnen. Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so sind wir zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können die Mehrmenge zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- Bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche gegen den Kunden aus der gesamten Geschäftsverbindung bleibt das Eigentum an der von uns gelieferten Ware (Vorbehaltsware) vorbehalten. Dies gilt insbesondere für Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zustehen (Saldovorbehalt) und für Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf künftig entstehende und/oder bedingte Forderungen. Der Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und vom Saldovorbehalt erfassten Forderungen.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere hat er diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.
- Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschl. Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen stets für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, allerdings ohne uns zu verpflichten. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag einschl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt (insoweit) als Vorbehaltsware.
- Der Kunde tritt uns zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn auch die Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an.

- Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, sofern der Kunde in Zahlungsverzug gerät. Zu diesem Zweck ist es uns ggf. auch gestattet, den Betrieb des Kunden zu betreten. Das Rücknahmerecht besteht auch dann, wenn nach Abschluss des Vertrages ersichtlich wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesen oder aus anderen Verträgen mit dem Kunden durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten o. ä.) um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 11 Gewährleistung

- Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).
- Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Anzeige von Sachmängeln hat unverzüglich schriftlich zu erfolgen. Sofern Sachmängel auch bei sorgfältigster Prüfung nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden können, hat die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung zu erfolgen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 7 Tagen seit Ablieferung (Satz 2) bzw. seit Entdeckung (Satz 3) erfolgt. Eine etwaige Be- und Verarbeitung ist in diesem Fall sofort einzustellen. Unabhängig von der in Satz 1 geregelten Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten nur die als verbindlich bezeichneten Produktbeschreibungen, die in den Vertrag einbezogen wurden. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach den gesetzlichen Regelungen zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.
- Bei einer unerheblichen Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Ware scheidet eine Sachmängelhaftung generell aus. Dies gilt insbesondere bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrunds oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Kunden oder vom Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Im Falle der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten) zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Die vorstehende Verpflichtung besteht jedoch nur dann, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die uns hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
- Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der

Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

7. In dringenden Fällen (z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden) hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
8. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Ist der Mangel nicht erheblich, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.
9. Eine Gewährleistung für die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe, einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung der Ware geben wir nicht, es sei denn, Abweichendes wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Im Übrigen liegt das Einsatz- und Verwendungsrisiko ausschließlich beim Kunden. Insbesondere übernehmen wir keine Gewährleistung beim Auftreten von Vibrationen, Schwingungen sowie bei Verschmutzung und für Ausfälle bedingt durch falsche Wartung und/oder Einbauverhältnisse.
10. Für Wärmetauscher sind bezüglich der Wärmeleistung nur die Daten unserer Auftragsbestätigung, sofern dort keine enthalten sind die unseres Angebotes maßgeblich; sie gelten, wenn nicht anders vermerkt, für saubere Flächen. Die Angaben über gleichmäßige Druckverluste sind angenäherte Werte; sie gelten in jedem Fall nur für gleichförmige Strömung und saubere Flächen. Das gleiche gilt für die übrigen technischen Daten.
11. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
12. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 13 und sind im Übrigen ausgeschlossen

§ 12 Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften

1. Als zugesicherte Eigenschaften gelten nur solche, die von uns im Vertrag ausdrücklich zugesagt oder die aus dem Vertragsinhalt eindeutig als solche zu erkennen sind.
2. Sollte die von uns gelieferte Ware zugesicherte Eigenschaften nicht besitzen, leisten wir nach § 11 Gewähr.

§ 13 Sonstige Haftung

1. Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadenersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schaden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 14 Erfüllungsvorbehalt

1. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie kein Embargo oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.

§ 15 Leistungsstörungen aufgrund des Corona-Virus

„Wegen der aktuellen Entwicklung rund um das Corona Virus (COVID – 19) kann es durch coronabedingte Ereignisse wie z. B. behördliche oder aus Vorsorgegründen vom Betriebsinhaber angeordnete Betriebsschließungen/Betriebseinschränkungen/Quarantänemaßnahme n, das Ausbleiben der Selbstbelieferung durch Zulieferer oder einem coronabedingt außergewöhnlich hohen Krankenstand in unserem Unternehmen zu Störungen bei der Leistungsdurchführung (insbesondere zu Produktionsausfällen und/oder -einschränkungen und dadurch bedingten Lieferverzögerungen und/oder -ausfällen) kommen. Unsere Angebote erfolgen deshalb unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass wir bei Eintritt eines solchen Ereignisses oder einer anderen, vergleichbaren, coronabedingten Beeinträchtigung für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von unseren Leistungspflichten befreit sind, selbst wenn wir uns zu diesem Zeitpunkt mit der Leistungserbringung bereits in Verzug befinden. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Vielmehr sind wir bei Eintritt einer solchen Störung berechtigt, unsere Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Vereinbarte Lieferfristen werden um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit verlängert. Ist aufgrund der Art der Störung nicht zu erwarten, dass die Leistung innerhalb zumutbarer Zeit erbracht wird, ist jede Partei berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils der Leistung ganz oder teilweise von diesem Vertrag zurückzutreten.“

§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort unser Geschäftssitz.
2. Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehaltes gem. § 9 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
3. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Leisnig. Wir sind jedoch auch berechtigt die Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

§ 17 Teilnichtigkeit

Sollte ein Teil dieser AVB nichtig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und Vereinbarung unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommt und zulässig ist.